



Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Alling

Niederschrift

Tag: Dienstag, 27. Februar 2024, 19:22 Uhr bis 21:54 Uhr

Ort: Bürgerhaus Alling

Niederschrift öffentlicher Teil
über die
öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Alling
am 27.02.2024 im Bürgerhaus Alling.

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen, anwesend sind:

Stimmberechtigt: Erster Bürgermeister

Joachimsthaler, Stefan

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Friedl, Hans

Naßl, Florian

Borawski-Utz, Anna

Heinz, Erich

Hennies, Max

Herz, Walter

Kiemer, Jakob

Lang, Andreas

Ludwig, Hans

Muderlak, Thomas

Nigl, Marina

Schilling, Ingrid

Schröder, Hans

Stenzer, Simone

Winkler, Hubert

Wörl, Karl

Fehlend:

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Tagesordnung

- 09 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23.01.2024
- 10 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen gemäß Art. 52 Abs. 3 GO
- 11 Bekanntmachungen - Informationen
- 12 Neubau eines 6-gruppigen Kinderhauses in Alling:
Projektsteuerung Auftragsvergabe
Beteiligte Referenten:
Frau Borawski-Utz
Herr Lang
Herr Wörl
Stand: 14.02.2024
- 13 Neubau eines 6-gruppigen Kinderhauses in Alling:
Einsparpotentiale
Beteiligte Referenten:
Frau Borawski-Utz
Herr Lang
Herr Wörl
Stand: 14.02.2024
Zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Kruppa von Matthias Kruppa Architektenbüro GmbH anwesend
- 14 Kreditaufnahme in Höhe von 1,5 Mio. Euro für den Neubau Kinderhaus
Beteiligter Referent:
Herr Muderlak
Stand: 26.02.2024
- 15 14. Änderung Flächennutzungsplan
1. Beratung und Beschlussfassung über Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Feststellungsbeschluss
Beteiligter Referent:
Herr Lang
Stand: 21.02.2024
- 16 Bebauungsplan "Biburg Nord"
1. Beratung und Beschlussfassung über Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. §4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB
2. Satzungsbeschluss
Beteiligter Referent:
Herr Lang
Stand: 21.02.2024

- 17 Baugebiet Biburg Nord, Auftragserteilung Straßenplanung
Beteiligter Referent:
Herr Lang
Stand: 19.02.2024
- 18 Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 08.04.2019 in
Ergänzung der Zweckvereinbarung zur Betriebsführung der
Wasserversorgung Gemeinde Alling vom 30.03.2017.
Beteiligte Referent:
Herr Wörl
Stand: 31.01.2024
- 19 Bestimmung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung
"Trinkwasserversorgung der Gemeinde Alling" 2023
Beteiligte Referenten:
Herr Muderlak
Herr Wörl
Stand: 18.01.2024
- 20 Jahresbericht 2023 Gemeinde-Bücherei Alling
Beteiligte Referentin:
Frau Stenzer
Frau Borawski-Utz
Stand: 20.02.2024
- 21 Kommunale Verkehrsüberwachung
Stand: 15.02.2024
- 22 Durchführung einer Verkehrsbefragung
Stand: 23.02.2024
- 23 Windenergie Sonderbauflächen Gemeinde Alling, Auftragserteilung
Standortanalyse
Beteiligte Referenten:
Herr Hennies
Stand: 19.02.2024
- 24 Sonstiges

Erster Bürgermeister Stefan Joachimsthaler begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, Zuhörer und die Presse.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt Erster Bürgermeister Stefan Joachimsthaler, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, gilt die Tagesordnung als genehmigt.

TOP 09 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23.01.2024

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen GR-Sitzung vom 23.01.2024 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

TOP 10 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen gemäß Art. 52 Abs. 3 GO

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es keine Bekanntmachungen.

TOP 11 Bekanntmachungen - Informationen

- **Der Erste Bürgermeister gratuliert GR-Borawski-Utz und GR-Heinz nachträglich zum Geburtstag.**
- **Anschließend erläutert der Erste Vorsitzende, dass die Glasfaser-Arbeiten nächste Woche wiederaufgenommen werden. Die Firma Circet hat eine neue Tiefbaufirma angestellt.**
- **Als nächstes wird berichtet, dass Herrn Thomas Halt am 19.02.2024 die Bürgermedaille im Rahmen einer sehr schönen Veranstaltung überreicht wurde.**
- **Der Erste Bürgermeister gibt bekannt, dass das diesjährige Rammadamma am 09.03.2024 stattfinden wird und freut sich über viele Teilnahmen.**
- **Das Ehrenamtsfest wird am 15.03.2024 um 19:00 Uhr im Bürgerhaus Alling stattfinden. Der Ehrenamtsbeauftragte des Bayerischen Landtags wird hier zu Gast sein.**
- **Abschließend wird noch bekanntgegeben, dass die Örtlichkeiten der September und Oktober Gemeinderatsitzungen getauscht werden. Die Sitzung am 17.09.2024 wird in Alling stattfinden, die Sitzung am 22.10.2024 in Biburg.**

- Bei den Trinkwasseruntersuchungen im Januar gab es keine Beanstandungen.
- Als nächstes gibt der Erste Bürgermeister bekannt, dass die Gemeinde Alling offiziell „Fair Trade“ Gemeinde ist. Das Zertifikat hierzu wird am 11.04.2024 um 13:00 Uhr im Bürgerhaus überreicht. Alle Gemeinderäte sind herzlich eingeladen zu erscheinen.
- An diesem Wochenende wird der KTV Alling seinen Auftritt in Lannach haben.
- Am Freitag, den 01.03.2024 findet die Jahreshauptversammlung der Blaskapelle statt. Alle Gemeinderäte sind herzlich eingeladen.
- Abschließend informiert der Erste Bürgermeister noch, dass die B2 zwischen Hoflach und Puchheim im Mai voraussichtlich für 2-3 Wochen gesperrt wird. Grund hierfür sind Sanierungsmaßnahmen. Die genauen Daten werden noch veröffentlicht.

TOP 12 Neubau eines 6-gruppigen Kinderhauses in Alling:
Projektsteuerung Auftragsvergabe

Der Erste Bürgermeister unterbricht die Gemeinderatsitzung um 19:41 Uhr, um das Rederecht an Herrn Kruppa zu geben. Die Sitzung wird um 19:43 Uhr wiedereröffnet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt Herrn Kruppa von der Matthias Kruppa Architektenbüro GmbH aus Alling mit der Projektsteuerung des Kinderhauses gemäß Angebot vom 19.02.2024 mit dem Pauschalpreis von 160.203,54€/brutto.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

TOP 13 Neubau eines 6-gruppigen Kinderhauses in Alling:
Einsparpotentiale

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Einsparungen:

- 1. Entfall Fliesen Boden/Wand, stattdessen Lino/Eposy, Wandbeschichtung abwaschbar, 48.000,00€/brutto**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

- 2. Entfall Lasuren Holzwände, 21.000,00€/brutto**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	

- 3. Entfall Verkleidung der Balkonumwehrgung, 29.000,00€/brutto**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	9
Persönlich beteiligt:	

- 4. Entfall Nutzung der Galerien Gruppenräume OG, 120.000,00€/brutto**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

5. Vereinfachung Geräteschuppen, 10.000,00€

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

6. Entfall Holzverkleidung Wände Foyer/Gruppenbereich, 6.000,00€/brutto

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

7. Vereinfachung Holzblockzarge in Stahlzarge Gruppenbereich, 8.000,00€/brutto

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

TOP 14 Kreditaufnahme in Höhe von 1,5 Mio. Euro für den Neubau Kinderhaus

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Kreditaufnahme in Höhe von 1,5 Mil. Euro. Der Erste Bürgermeister o.V.i.A wird ermächtigt, den entsprechenden Kreditvertrag gemäß dem vorliegenden wirtschaftlichsten Angebot bei der Sparkasse Fürstenfeldbruck, Hauptstr. 8, 82256 Fürstenfeldbruck, gem. Angebot vom 26.02.2024 (inkl. Sondertilgungsrecht) abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

TOP 15	14. Änderung Flächennutzungsplan 1. Beratung und Beschlussfassung über Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Feststellungsbeschluss
---------------	---

Beschlussvorschläge für die Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren gemäß §3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans, Planfassung 14.11.2023 hat in der Zeit vom 01.12.2023 bis 08.01.2024 stattgefunden.

Für die Behandlung der Stellungnahmen im Gemeinderat werden folgende Beschlussvorschläge vorgelegt:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden:

- Stadt Puchheim
(Schreiben vom 06.12.2023)
- Energienetze Bayern
(Schreiben vom 19.12.2023)
- Stadt Fürstenfeldbruck
(Schreiben vom 12.12.2023)
- Gemeinde Gilching
(Schreiben vom 12.12.2023)
- Erzbischöfliches Ordinariat München
(Schreiben vom 14.12.2023)
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung
(Schreiben vom 05.12.2023)
- Staatliches Bauamt Freising
(Schreiben vom 06.12.2023)
- IHK München und Oberbayern
(Schreiben vom 22.12.2023)
- Gemeinde Emmering

- (Schreiben vom 21.12.2023)
- Vodafone
(Schreiben vom 03.01.2024)
 - AELF FFB
(Schreiben vom 09.01.2024)
 - Handwerkskammer für München und Oberbayern
(Schreiben vom 16.01.2024)

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgenannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans, Planfassung 14.11.2023 einverstanden bzw. in ihren Belangen nicht berührt sind.

GR-Heinz verlässt um 20:13 Uhr den Sitzungssaal.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2. Landratsamt Fürstenfeldbruck (Schreiben vom 08.01.2024)

das Landratsamt nimmt wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Alling beabsichtigt, mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Bauland für ortsansässige Bauwerber zu schaffen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Biburg Nord“ (LRA-Nr. 1313).

Der vorliegenden Planung ging ein Bebauungsplan-Verfahren gem. § 13 BauGB mit Durchführung der Beteiligung gem. §§ 3 und 4 jeweils Abs. 1 und 2 BauGB voraus. Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 (Az. 4CN 3.22) entschloss sich die Gemeinde Alling zur Durchführung eines Regelverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

2.1. Änderungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand Biburgs. Im Süden des Geltungsbereichs grenzt überwiegend Wohnbebauung an. Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung im Westen wird durch eine unbeplante Fläche von dem neuen Baugebiet getrennt. Östlich wird das Plangebiet von einem Feldweg mit bestehender Eingrünung begrenzt. Im Anschluss an den Feldweg und nördlich des Baugebiets befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Das Gelände fällt von Westen nach Osten leicht ab.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ und teilweise als „Grünfläche“ mit „Obstwiese“ dargestellt.

Die beabsichtigte Ausweisung von Flächen für Wohnbebauung macht die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Es wird beabsichtigt, den Änderungsbereich gem. vorliegendem Planentwurf künftig als „Allgemeines Wohngebiet“ darzustellen.

Überörtliche Planung/Anpassung an den Regionalplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Regionalen Grünzuges Ampertal.

Die Darstellung des Änderungsbereichs steht gem. Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 05.12.2023 den Zielaussagen des Regionalplanes grundsätzlich nicht entgegen. Dem schließen wir uns an.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.2. Ortsplanung

Aus ortsplanerischer Sicht wird – insbesondere aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des regionalen Grünzuges sowie der Ausformung des Siedlungskörpers in den Außenbereich – dringend empfohlen, den Änderungsbereich zum nördlichen und östlichen Ortsrand hin angemessen einzugrünen. Eine Eingrünung sollte daher bereits als Darstellung in die Planzeichnung zur FNP-Änderung aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Empfehlung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.3. Planzeichnung, Planzeichen

Zwar liegen die dargestellten wichtigen Fuß-/Radwegverbindungen (braune Punkte) außerhalb des Änderungsbereichs, jedoch wird zur Vollständigkeit empfohlen, diese Darstellungen auch für die FNP-Änderung zu übernehmen (siehe auch Öffentliche Mobilität).

Beschlussvorschlag:

Der Empfehlung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Begründung

Im Inhaltsverzeichnis sollten die formalen Fehler bereinigt werden. („Fehler! Textmarke nicht definiert.“)

Zu 3.1:

Die Ausführungen der Begründung sollten sich auf den aktuellen Stand des Landesentwicklungsprogramms vom 01.06.2023 beziehen. (entsprechend Bebauungsplan)

Zu 4:

Es sollten Angaben zu den betroffenen Flurstücksnummern und zur Topographie des Plangebiets aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Empfehlung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.4. Sonstiges

Verfahrensvermerke:

Die Verfahrensvermerke sollten grundlegend überarbeitet werden, zur Orientierung empfehlen wir dringend das Muster der Planungshilfen für die Bauleitplanung p20/21 zugrunde zu legen. So sollte z. B. die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ergänzt werden. Die Verfahrensvermerke sind zudem um die Ausfertigung zu ergänzen, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Ausfertigung mit Unterschrift des 1. Bürgermeisters, Datum und Siegel für sich zu erfolgen hat. Des Weiteren sollte eine Ergänzung der Hinweise auf die Einsehbarkeit für Jedermann und um die Rechtswirkung des § 214 BauGB erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Empfehlung wird gefolgt.

GR-Heinz betritt den Sitzungssaal um 20:16 Uhr.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.5. Abfallrecht

Die im Landkreis Fürstenfeldbruck erfassten Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen werden von o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Für die vom Flächennutzungsplan erfassten Grundstücke liegen keine Eintragungen im Altlastenkataster vor.

Für die Flächennutzungsplanänderung werden daher von Seiten des Sachgebietes 24-1 - Umwelt- und Klimaschutz, Bodenschutzrecht / Staatl. Abfallrecht keine Bedenken vorgebracht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfassung der Altstandorte im Landkreis Fürstenfeldbruck noch nicht abgeschlossen ist.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.6. Immissionsschutz, Stellungnahme vom 08.01.2024

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein immissionsschutztechnisches Gutachten zur Ermittlung der Geruchsbelastung der Hock & Partner Sachverständige PartG mbH, Projekt Nr. ALL-4917-01 / 4917-01_E01.docx vom 12.08.2019 erstellt.

Bei der Beurteilung des nordöstlich der Plangebietes gelegenen Betriebes wurden Teile der Emissionsquellen anhand einer Immissionsprognose und Teile anhand einer Abstandsregelung beurteilt.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sollten jedoch alle Emissionsquellen in die Immissionsprognose mit einfließen.

Zudem hat sich mit der Einführung der TA Luft 2021 die Beurteilungsgrundlage für Geruch geändert. Nach TA Luft Anhang 2 und 7 ist auch ein neues Ausbreitungsmodell für die Beurteilung von Geruch zu verwenden. Das in diesem Verfahrensschritt erstmals vorgelegte Gutachten ist entsprechend anzupassen.

Nach Vorlage des angepassten Gutachtens kann eine abschließende immissionsschutzfachliche Beurteilung erfolgen. Der Gutachter wird entsprechend informiert.

Immissionsschutz, Stellungnahme vom 17.01.2024

Folgendes fiel bei der Durchsicht des Gutachtens auf:

1.)

Hinsichtlich der Erweiterungsabsichten wurde auf Seite 8 unten ein geplanter Mastbullenstall mit 300 Tierplätzen (geplanter Stall 4) beschrieben. In der Berechnung wurde ein Stall 4 mit 250 weiblichen Tieren angesetzt (siehe Tabelle auf Seite 16 und obere Tabelle auf Seite 17).

2.)

In der oberen Tabelle auf Seite 17 werden in den letzten 3 Zeilen ein Mistlager 3, ein Silo 3 mit Gras- und Maissilage angegeben. Diese Quellen wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

3.)

Im Vorgänger-Gutachten vom 12.08.2019 wird zur Wahl der meteorologischen Daten ausgeführt, dass aufgrund des zu hohen

Schwachwindanteils der DWD-Messstation München-Flughafen auf die Daten der DWD-Messstation München-Stadt zurückgegriffen wurden.

Im vorliegenden Gutachten wurden nun aber die Daten der DWD-Messstation München-Flughafen verwendet. Eine Begründung weshalb nun die Daten der Station München-Flughafen doch geeigneter sind, wurde nicht geliefert.

4.)

Im Vorgänger-Gutachten vom 12.08.2019 wird zur Wahl der Rauigkeitslänge ausgeführt, dass ein Wert von $z(0) = 0,2$ m die Nutzungsbedingungen vor Ort am besten widerspiegeln würde.

Im Gutachten vom 12.01.2024 wird nun eine mittlere Rauigkeitslänge von $z(0) = 0,5$ m für die Berechnung der Geruchsbelastung verwendet. Eine Begründung zu den verwendeten unterschiedlichen Werten wird nicht geliefert.

5.)

Auf Seite 23 unten des Gutachtens vom 12.01.2024 wird eine Ersatzanemometerposition angegeben. Diese ist in der Regel nach der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 16 zu bestimmen. Entsprechende Ausführungen oder log-Dateien des Programmes TAL-Anemo hierzu sind in dem Gutachten nicht zu finden

Abwägung:

zu 1.) Hinsichtlich der Erweiterungsabsichten wurde auf Seite 8 unten ein geplanter Mastbullenstall mit 300 Tierplätzen (geplanter Stall 4) beschrieben. In der Berechnung wurde ein Stall 4 mit 250 weiblichen Tieren angesetzt (siehe Tabelle auf Seite 16 und obere Tabelle auf Seite 17).

Der Stall 4 ist nicht geplant, sondern bereits vorhanden und umfasst 250 Tierplätze für Färsen (vgl. Abbildung 4, Seite 8 oben, Seite 16 und Seite 17 des Gutachtens vom 12.01.2024). Der auf Seite 8 unten unter "Erweiterungsabsichten" genannte Bullenstall südlich von Stall 4 ist weder errichtet, noch konkret geplant.

Gemäß Kommentar zu Anhang 7 der TA Luft 2021 kann auch in der Bauleitplanung "[...] Anhang 7 TA Luft zur Beurteilung herangezogen werden, wobei die zukünftige Geruchsimmissionsbelastung in der geplanten Wohnbebauung durch Ausbreitungsrechnung prognostiziert wird. Dabei werden ggf. auch die (konkreten) Planungen der Tierhaltungsanlagen im Umfeld der geplanten Bebauung berücksichtigt."

Sinngemäßer Wortlaut war bereits in der Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL enthalten.

Da im Jahr 2024 – ebenso wie im Jahr 2019 – keine konkrete Planung (z. B. Antrag auf Erlass eines Bauvorbescheids oder Bauantrags) vorlag, wurde der Bullenstall weder in der Prognose aus dem Jahr 2019 noch in der Prognose aus dem Jahr 2024 berücksichtigt. Unkonkrete Planungen oder bloße Absichten brauchen im Rahmen der Abwägungsentscheidung nicht

berücksichtigt zu werden (vgl. BVerwG, B.v. 5.9.2000 - 4 B 56.00 - juris Rn. 7; BayVGH, U.v. 10.5.2016 - 9 N 14.2674 - juris Rn. 25). Darüber hinaus ist mittlerweile südlich von Stall 4 die Halle konkret geplant, welche in der Prognose berücksichtigt wurde.

zu 2.) *In der oberen Tabelle auf Seite 17 werden in den letzten 3 Zeilen ein Mistlager 3, ein Silo 3 mit Gras- und Maissilage angegeben. Diese Quellen wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.*

Das Mistlager 3 (823,4 GE/s bzw. 2,96424 MGE/h) und das Silo 3 mit Maissilage (76,8 GE/s bzw. 0,27648 MGE/h) und Grassilage (153,6 GE/s bzw. 0,55296 MGE/h) befinden sich in der geplanten Halle. Die Geruchsstoffströme auf S. 17, Tabelle oben, sind "grau" dargestellt, weil sie nicht explizit als einzelne Quellen angesetzt wurden. Zusammengefasst errechnet sich für die genannten Quellen ein Geruchsstoffstrom von 1.053,8 GE/s entspr. 3,79368 MGE/h. Aufgrund der Lagerung in der einseitig geöffneten Halle kann gemäß dem Landesamt für Umwelt Brandenburg ein Faktor bzgl. Geruchsemissionsminderung von 70 % angesetzt werden, woraus sich für die Halle ein Geruchsstoffstrom von 316,1 GE/s entspr. 1,13796 MGE/h errechnet (vgl. S. 17, Tabelle oben, Zeile "Halle"). Die Emissionen wurden in der Prognose berücksichtigt (vgl. Rechenlaufprotokoll S. 31).

zu 3.) *Im Vorgänger-Gutachten vom 12.08.2019 wird zur Wahl der meteorologischen Daten ausgeführt, dass aufgrund des zu hohen Schwachwindanteils der DWD-Messstation München-Flughafen auf die Daten der DWD-Messstation München-Stadt zurückgegriffen wurden. Im vorliegenden Gutachten wurden nun aber die Daten der DWD Messstation München-Flughafen verwendet. Eine Begründung weshalb nun die Daten der Station München-Flughafen doch geeigneter sind, wurde nicht geliefert.*

Die Wahl der Messstation München-Stadt und die Begründung im Gutachten aus dem Jahr 2019 basiert auf einem amtlichen Gutachten des Deutschen Wetterdienstes. Nach Aussage der argusim Umwelt Consult zur Übertragbarkeit meteorologischer Daten in 82239 Alling ist das Gutachten des DWD nicht mehr Stand der aktuellen Genehmigungspraxis und weist erheblichen Mangel bei der Beurteilung der Windgeschwindigkeitsverhältnisse auf. Grundsätzlich ist die Windverteilung von München-Stadt und München-Flughafen sehr ähnlich. Im DWD Gutachten werden die Windgeschwindigkeiten in Messhöhe mit den Sollwerten des statistischen Windfeldmodells verglichen; es fehlt jedoch die Umrechnung auf ein gemeinsames Bezugsniveau (Verhältnisse im flachen Land). Aufgrund der Messhöhe der Station München-Stadt (ca. 28 m) resultieren zu niedrige Windgeschwindigkeiten für den Standort in Alling, was zu höheren, unrealistischen Geruchsimmissionen führt. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurden im Rahmen der Begutachtung 2024 die meteorologischen Daten der Station München-Flughafen gewählt; die Ergebnisse im Gutachten 2019 sind konservativ.

zu 4.) *Im Vorgänger-Gutachten vom 12.08.2019 wird zur Wahl der Rauigkeitslänge ausgeführt, dass ein Wert von $z(0) = 0,2$ m die Nutzungsbedingungen vor Ort am besten widerspiegeln würde. Im Gutachten vom 12.01.2024 wird nun eine mittlere Rauigkeitslänge von $z(0)$*

= 0,5 m für die Berechnung der Geruchsbelastung verwendet. Eine Begründung zu den verwendeten unterschiedlichen Werten wird nicht geliefert.

Die Prognose wurde – wie gewünscht – auf Basis der TA Luft 2021 durchgeführt.

Die Rauigkeitslänge wird auf Basis der Landnutzungen bestimmt. Der TA Luft 2021 liegt hierfür ein Kataster auf Grundlage des LBM-DE vor, während der TA Luft 2002 das Corine-Kaster zugrunde gelegt wurde.

Im Vergleich zur TA Luft 2002 wurden einzelne Landnutzungsklassen einer anderen Rauigkeitslänge zugeordnet. Aufgrund der Aktualisierungen bei der Rauigkeitslänge und dem Kataster kann daher auch bei identischen Gebieten eine nach TA Luft 2021 anzusetzende Rauigkeitslänge von der nach TA Luft 2002 bestimmten Rauigkeitslänge abweichen. Wird für eine bestehende Anlage eine neue Ausbreitungsrechnung nach TA Luft 2021 durchgeführt, muss daher die verwendete Rauigkeitslänge überprüft und gegebenenfalls hinsichtlich der aktuellen Vorgaben korrigiert werden.

5.) Auf Seite 23 unten des Gutachtens vom 12.01.2024 wird eine Ersatzanemometerposition angegeben. Diese ist in der Regel nach der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 16 zu bestimmen. Entsprechende Ausführungen oder log-Dateien des Programmes TAL-Anemo hierzu sind in dem Gutachten nicht zu finden.

Die Protokolldatei der Berechnung der Anemometerposition ist im Anhang enthalten.

Modell-Schicht	z [m]	X-Koordinate von EAP [m]	Y-Koordinate von EAP [m]	Mittlere Rauigkeit [m]	Anemometer-Höhe (ha) [m]	ha innerhalb Modell-Schicht
1	10,5 (9,0 - 12,0)	4445545,0	5333831,0	0,5	23,6	Nein
2	13,5 (12,0 - 15,0)	4445545,0	5333831,0	0,5	23,6	Nein
3	16,5 (15,0 - 18,0)	4445545,0	5333831,0	0,5	23,6	Nein
4	19,5 (18,0 - 21,0)	4445545,0	5333831,0	0,5	23,6	Nein
5	22,5 (21,0 - 24,0)	4445545,0	5333831,0	0,5	23,6	Ja
6	25,5 (24,0 - 27,0)	4445545,0	5333831,0	0,5	23,6	Nein
7	29,0 (27,0 - 31,0)	4445545,0	5333831,0	0,5	23,6	Nein
8	35,5 (31,0 - 40,0)	4445545,0	5333831,0	0,5	23,6	Nein
9	52,5 (40,0 - 65,0)	4445545,0	5333831,0	0,5	23,6	Nein
10	82,5 (65,0 - 100,0)	4445545,0	5333831,0	0,5	23,6	Nein

▲ Berechnete Ersatzanemometerposition für die Modellschicht der Anemometerhöhe
 ▲ Berechnete Ersatzanemometerpositionen für die Modellschichten
 ▲ Ausgewählter Anemometerort für Windfeldberechnung

Hilfe **Protokolldatei...** Auswahl Ort Abbruch OK

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.7. Naturschutz und Landschaftspflege

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die 14. Änderung des FNP keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

GR-Herz verlässt den Sitzungssaal um 20:17 Uhr.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.8. Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.9. Straßenverkehrsamt

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.10. Kreisstraßenverwaltung

Gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biburg Nord“ in der Gemeinde Alling bestehen keine Einwände. Es wird empfohlen, die Sichtdreiecke gemäß RAST freizuhalten.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.11. Öffentliche Mobilität

Aus Sicht des ÖPNV ist kein Handlungsbedarf gegeben, da das geplante Bauvorhaben bereits gut an das MVV-Netz angebunden ist. Aus Sicht des Radverkehrs bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zur Sicherung/Erhaltung wichtiger Fuß- und Radwegebeziehungen in weiteren Planungen wird empfohlen, die Darstellung der gelben Punktlinien des bisherigen Flächennutzungsplans in den neuen Plan zu übernehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

wir nehmen zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:

Auf den Seiten 29 und 30 ist die geplante Aufwertung der Ausgleichsflächen und die Anrechnung der Kompensationspunkte erläutert. Hierbei führen Sie auf, dass Sie Feldgehölze alter Ausprägung B213 entwickeln möchten. Der Zielzustand der alten Ausprägung kann jedoch erst nach 80 Jahren erreicht werden. Sie rechnen mit dem Erreichen des Zielzustands in 25 Jahren.

An dieser Stelle muss daher das Feldgehölze mittlerer Ausprägung als Zielzustand angesetzt und dementsprechend zwei Wertepunkte weniger angerechnet werden (B212, 10 WP). Alternativ könnte auch der Abschlag der Entwicklungszeit mit 3 WP abgezogen werden.

Außerdem ist der LBV der Meinung, dass der Planungsfaktor von 15 % bei den vorgesehenen Maßnahmen zu hoch angesetzt ist. Schottergärten sind z.B. schon nach geltendem Recht nicht erlaubt, eine Anrechnung kann hier nicht stattfinden. Ein Planungsfaktor von 10 % erscheint bei den vorgesehenen Maßnahmen als angemessen.

Abwägung:

Gemäß §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB wurde im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens im Anschluss an das Verfahren gem. §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB ein verkürztes und beschränktes zum Thema der Eingriffs-/Ausgleichsregelung in der Fassung vom 23.01.2024 durchgeführt, in dem die Anregungen aufgenommen wurden. Die Frist zur Stellungnahme wurde angemessen auf eine Woche verkürzt. Da die Änderungen/Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, wurde die Einholung der Stellungnahmen auf die betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange beschränkt. In diesem Verfahren wurde vom LBV kein Einwand geäußert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Beschlussvorschlag:

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Alling, einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 14.11.2023 mit den heute beschlossenen redaktionellen Änderungen wird vom Gemeinderat festgestellt.

Diese Endfassung erhält das Plandatum 27.02.2024 und ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

TOP 16

Bebauungsplan "Biburg Nord"

1. Beratung und Beschlussfassung über Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. §4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschläge für die Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren gemäß §3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Biburg Nord“, Planfassung 14.11.2023 hat in der Zeit vom 01.12.2023 bis 08.01.2024 stattgefunden. Gemäß §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB wurde im Anschluss ein verkürztes und beschränktes zum Thema der Eingriffs-/Ausgleichsregelung in der Fassung vom 23.01.2024 durchgeführt. Die Frist zur Stellungnahme wurde angemessen auf eine Woche verkürzt. Da die Änderungen/Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, wurde die Einholung der Stellungnahmen auf die betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange beschränkt.

Für die Behandlung der Stellungnahmen im Gemeinderat werden folgende Beschlussvorschläge vorgelegt:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden:
-

- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung
(Schreiben vom 07.12.2023)
- Stadt Puchheim
(Schreiben vom 06.12.2023)
- Gemeinde Emmering
(Schreiben vom 21.12.2023)
- Gemeinde Gilching
(Schreiben vom 12.12.2023)
- Staatliches Bauamt Freising
(Schreiben vom 06.12.2023)
- Erzbischöfliches Ordinariat München
(Schreiben vom 14.12.2023)
- Arelion
(Schreiben vom 01.12.2023)
- IHK München und Oberbayern
(Schreiben vom 22.12.2023)
- Energienetze Bayern
(Schreiben vom 19.12.2023)
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
(Schreiben vom 16.01.2024)

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgenannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Bebauungsplan „Biburg Nord“, Planfassung 14.11.2023 einverstanden bzw. in ihren Belangen nicht berührt sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2. Landratsamt Fürstenfeldbruck (Schreiben vom 08.01.2024)
-

das Landratsamt nimmt wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Alling beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Biburg Die Gemeinde Alling beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Biburg Nord“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Bauland für ortsansässige Bauwerber zu schaffen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nun im Rahmen der Verfahrensänderung und erneuten Beteiligung auch die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Aufgrund dieser Verfahrensänderung werden einige Anmerkungen aus unserer Stellungnahme vom 07.08.2023 erneut angeführt.

2.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand Biburgs. Im Süden des Geltungsbereichs grenzt überwiegend Wohnbebauung an. Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung im Westen soll durch eine private Grünfläche von dem neuen Baugebiet getrennt werden. Östlich wird das Plangebiet von einem Feldweg mit bestehender Eingrünung begrenzt. Im Anschluss an den Feldweg und nördlich des Baugebiets befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Das Gelände fällt von Westen nach Osten leicht ab.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

GR-Herz betritt den Sitzungssaal um 20:20 Uhr.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.2 Ableitung aus dem Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne, informelle Planungen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ und teilweise als „Grünfläche“ mit „Obstwiese“ dargestellt. Die beabsichtigte Ausweisung von Flächen für Wohnbebauung macht die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Es wird beabsichtigt, den Änderungsbereich gem. vorliegendem Planentwurf künftig als „Allgemeines Wohngebiet“ darzustellen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren dementsprechend angepasst.

Wir weisen darauf hin, dass der vorliegende Bebauungsplan erst in Kraft treten kann, wenn das Verfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen oder ein entsprechender Planstand erreicht ist (§ 8 Abs. 3 S. 1 BauGB).

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.3 Ortsplanung

Ortsplanerisch würde eine überwiegend traufständige Gebäudestellung mit einer Ortsrandeingrünung dem sensiblen Ortsrandbereich und einer positiven Fernwirkung am ehesten gerecht.

Von einer Durchmischung von Dachformen insbesondere durch die beabsichtigte Zulässigkeit von Walmdächern im Plangebiet wird im Sinne einer homogenen, für Biburg ortstypischen Dachlandschaft und eines gewachsenen, ruhigen Ortsbildes abgeraten.

Aus ortsplanerischer Sicht wird - insbesondere aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des regionalen Grünzuges – empfohlen, die geplanten Stellplätze (gegenüber dem Abfallplatz) zum Ortsrand hin angemessen einzugrünen. Darüber hinaus wäre wünschenswert, die geplanten Längsparker entlang der Straße am nördlichen Rand des Geltungsbereichs mit Bäumen zu unterteilen und ebenso einzugrünen. Dies ist auch mit der geänderten Planung nicht erfolgt.

Hinweis: Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit unversiegelten Flächen, sollte die Bebauung von Grundstücken flächensparend erfolgen. Garagen, Stellplätze und Zufahrten sollten deshalb nur im notwendigen Maße auf den Grundstücken hergestellt werden. Zur Reduzierung von Versiegelung wird empfohlen, lange Zufahrten für die Erschließung von rückwärtigen Bereichen (bspw. Parzellen 9, 11) wenn möglich zu vermeiden.

Abwägung:

Bezüglich des Ortsbildes führt die Giebelständigkeit der Gebäude an der Ostseite des Planungsgebietes aus Sicht der Gemeinde nicht zu einer Verschlechterung. Im Gegenteil lässt die Anordnung der Giebelseite zur Landschaft hin freie Durchblicke zu (In der Regel ist die Traufansicht deutlich massiver) und berücksichtigt dadurch die sensible Ortsrandlage. Die Ausrichtung der Dachflächen ermöglicht darüber hinaus eine bessere Ausnutzung durch Solaranlagen.

Auf expliziten Wunsch des Gemeinderates wurden verschiedene Dachformen zugelassen, um den Bauwerbern größere Flexibilität zu ermöglichen.

Es ist geplant, das Baugebiet selbst weitgehend von ruhendem Verkehr freizuhalten. Die notwendigen Besucherstellplätze werden daher im Norden errichtet. Der Empfehlung wird gefolgt, eine entsprechende Begrünung und Bepflanzung mit Bäumen wird in der Realisierung berücksichtigt.

Aufgrund der geplanten Baustruktur und Ausrichtung der Gebäude ist bei den genannten Parzellen eine kürzere Zufahrt nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.4 Festsetzungen durch Planzeichnung

Für die gelb hinterlegte Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation und Abwasser) sollte ein Planzeichen aufgenommen werden.

Es sollte klargestellt werden, dass die südliche Grenze des Geltungsbereichs nicht abgemerkt ist. Eine Klarstellung erfolgte auch nicht nach der Abwägung in der Begründung.

Die dargestellte Bezeichnung „F+R“ am nördlichen Rand des Plangebiets (an der Brucker Straße) stimmt nicht mit dem Planzeichen („F“ Fußweg) überein. Dies sollte angepasst werden bzw. ein weiteres Planzeichen dafür aufgenommen werden

Abwägung:

Der Empfehlung wird gefolgt, die Planzeichen ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planung wird entsprechend Abwägung ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.5 Festsetzungen durch Text

Zu A 3.1:

Wir weisen darauf hin, dass mit Festsetzung einer Grundfläche für einen größeren Bauraum für z.B. Reihenhäuser keine gleichmäßige Aufteilung bei einer möglichen Grundstücksteilung gewährleistet ist.

Zu A 4.4:

Das Planzeichen sollte in der Planzeichnung besser erkennbar sein. In diesem Zusammenhang sollte eingehender erläutert werden, inwiefern die Abstandsfläche

in diesem Bereich oder die zulässige Wandhöhe „reduziert“ werden soll. Zur Klarstellung sollte eine Umformulierung erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass mit der beabsichtigten Regelung zu den Abstandsflächen Regelungen zu Nebenanlagen nicht beinhaltet sind.

Zu A 8.1.3:

Die Aufnahme von „Abwasser“ als Versorgungsanlage sollte näher erläutert werden. Wir weisen darauf hin, dass „Abwasser“ keine Versorgungsanlage im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 12 ist, sondern ein einzelner Punkt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB.

Zu A 9.2 und 9.3:

Die Bezeichnung der „geplanten Bäume“ und der „zu erhaltenden Bäume“ wurde vertauscht.

Die Planzeichen sollten entsprechend der PlanZV und den vorherigen Planunterlagen wieder geändert werden.

Zu B 7.5:

Im Hinblick darauf, dass die verpflichtende Vorlage eines Freiflächengestaltungsplans nicht festgesetzt werden kann (VGH München, Urt. v. 28.07.2016 – 1 N 13.2678), wird zur sicheren Umsetzung der Rechtslage empfohlen, die Formulierung („sind beizufügen“) dahingehend auch in den Hinweisen anzupassen bzw. zu relativieren.

Zu B 7.6:

Sollte damit die bestehende Heckenpflanzung (gem. B 7.8) außerhalb des Geltungsbereichs gemeint sein, sollte der Erhalt sichergestellt werden. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

Abwägung:

A 3.1: Da das Gebäude von einem Bauherrn errichtet wird, geht die Gemeinde davon aus, dass die Aufteilung gleichmäßig erfolgt. Im Übrigen hat dies keinerlei Auswirkungen auf den Städtebau.

A 4.4: Es wird auf die Begründung verwiesen.

A 8.1.3: Der Empfehlung wird gefolgt, die Begründung ergänzt.

A 9.2 und 9.3: Dies war ein Versehen und wird wieder geändert.

B 7.5: Der Empfehlung wird gefolgt.

B 7.6: Die bestehende Hecke befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Der Hinweis bezieht sich auf den westlichen Randbereich der Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planung wird entsprechend Abwägung redaktionell angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.6 Der Bauvollzug weist auf Folgendes hin:

Wir bitten folgenden Änderungsvorschlag zu A 3.5 (Höhenfestsetzung) aufzunehmen:

Die Formulierung „Der Erdgeschoss-Rohfußboden liegt min. 0,15 über der Geländeoberkante und max. 0,3 Meter über dem höchsten Punkt der Straßenoberkante im Bereich des Bauraums.“ sollte ersetzt werden durch eine bessere Formulierung wie z. B. 587.00m Höhe des Erdgeschoss-Rohfußbodens über NN. Begründung: Die Angabe max. über Straßenoberkante ist häufig nicht eindeutig, z.B. wenn der Gehsteig erhöht ist, bei Eckgrundstücken oder wenn der Straßenausbauplan noch nicht abschließend fertiggestellt ist.

Abwägung

Da es sich um ein weitgehend ebenes Baugebiet handelt und die Erschließungsplanung erst nach Satzungsbeschluss konkretisiert wird, ist die Formulierung der Festsetzung ausreichend eindeutig.

Beschlussvorschlag:

An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.7 Begründung

Zu 2:

Es sollte überprüft werden, ob mit den Festsetzungen der vorliegenden Planung die gewünschte konkrete Anzahl bestimmter Haustypen gem. dem städtebaulichen Konzept umgesetzt werden kann. Es sollte dementsprechend nachvollziehbar sein, wo bspw. Einfamilienhäuser entstehen sollen. Auf einer Parzelle mit „Einzelhaus“ (östlicher Ortsrand) können auch Zweifamilienhäuser oder Doppelhäuser gebaut werden (siehe auch Parzelle 9).

Abwägung:

Begründung: Der Empfehlung wird gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planung wird entsprechend Abwägung geändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.8 Sonstiges

Präambel:

Es wird weiterhin empfohlen, entweder die jeweils aktuellen Fassungen der Rechtsgrundlagen aufzuführen oder nach der Aufzählung eingefügt werden, dass diese jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung gelten. Zudem wird empfohlen, die Rechtsgrundlagen der BauNVO zu ergänzen.

Verfahrensvermerke:

Zu 1.: Die Rechtsgrundlage § 2 Abs. 1 BauGB sollte ergänzt werden.

Zu 3.: Die Rechtsgrundlage der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB sollte korrigiert werden.

Zu 6. und 7.: Dem aktuellen Sachstand nach, können diese Verfahrensschritte gestrichen werden.

Die Verfahrensvermerke sind (aktuell nach 8.) um die Ausfertigung mit Unterschrift des 1. Bürgermeisters, Datum und Siegel zu ergänzen.

Auf das Muster der Planungshilfen für die Bauleitplanung p 20/21 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr wird dringend hingewiesen

Beschlussvorschlag:

Der Empfehlung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.9 Abfallrecht

Wir möchten auf unsere Stellungnahme vom 07.08.2023 verweisen.

In dieser hatten wir mitgeteilt, dass die im Landkreis Fürstenfeldbruck erfassten Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen von o. g. Bauleitplanung nicht berührt werden. Für die vom Baubauungsplanes erfassten Flurstücke der Gemarkung Biburg liegen keine Eintragungen im Altlastenkataster vor.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden daher von Seiten des Sachgebietes 24-1 - Umwelt- und Klimaschutz, Bodenschutzrecht / Staatl. Abfallrecht keine Bedenken vorgebracht.

Sollten bei Aushubarbeiten (organoleptisch) auffällige Verunreinigungen angetroffen werden, so sind diese vollständig auszukoffern, getrennt vom übrigen Aushubmaterial zwischenzulagern und durch geeignete Maßnahmen gegen Niederschlagswasser zu sichern.

Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall umgehend mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, Staatl. Abfallrecht abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfassung der Altstandorte im Landkreis Fürstenfeldbruck noch nicht abgeschlossen ist.

Abwägung:

Ein Hinweis zum Umgang mit auffälligen Verunreinigungen bei Aushubarbeiten ist bereits aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.10 Immissionsschutz, Stellungnahme vom 08.01.2024

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein immissionsschutztechnisches Gutachten zur Ermittlung der Geruchsbelastung der Hock & Partner Sachverständige PartC mbH, Projekt Nr. ALL-4917-01 / 4917-01_E01.docx vom 12.08.2019 erstellt.

Bei der Beurteilung des nördlich des Plangebietes gelegenen Betriebes wurden Teile der Emissionsquellen anhand einer Immissionsprognose und Teile anhand einer Abstandsregelung beurteilt.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sollten jedoch alle Emissionsquellen in die Immissionsprognose mit einfließen. Zudem hat sich mit der Einführung der TA Luft 2021 die Beurteilungsgrundlage für Geruch geändert. Nach TA Luft Anhang 2 und 7 ist auch ein neues Ausbreitungsmodell für die Beurteilung von Geruch zu verwenden.

Das in diesem Verfahrensschritt erstmals vorgelegte Gutachten ist entsprechend anzupassen.

Nach Vorlage des angepassten Gutachtens kann eine abschließende immissionsschutzfachliche Beurteilung erfolgen.

Der Gutachter wird entsprechend informiert.

Immissionsschutz, Stellungnahme vom 17.01.2024

Folgendes fiel bei der Durchsicht des Gutachtens auf:

1.)

Hinsichtlich der Erweiterungsabsichten wurde auf Seite 8 unten ein geplanter Mastbullenstall mit 300 Tierplätzen (geplanter Stall 4) beschrieben. In der Berechnung wurde ein Stall 4 mit 250 weiblichen Tieren angesetzt (siehe Tabelle auf Seite 16 und obere Tabelle auf Seite 17).

2.)

In der oberen Tabelle auf Seite 17 werden in den letzten 3 Zeilen ein Mistlager 3, ein Silo 3 mit Gras- und Maissilage angegeben. Diese Quellen wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

3.)

Im Vorgänger-Gutachten vom 12.08.2019 wird zur Wahl der meteorologischen Daten ausgeführt, dass aufgrund des zu hohen Schwachwindanteils der DWD-Messtation München-Flughafen auf die Daten der DWD-Messtation München-Stadt zurückgegriffen wurden.

Im vorliegenden Gutachten wurden nun aber die Daten der DWD-Messtation München-Flughafen verwendet. Eine Begründung weshalb nun die Daten der Station München-Flughafen doch geeigneter sind, wurde nicht geliefert.

4.)

Im Vorgänger-Gutachten vom 12.08.2019 wird zur Wahl der Rauigkeitslänge ausgeführt, dass ein Wert von $z(0) = 0,2$ m die Nutzungsbedingungen vor Ort am besten widerspiegeln würde.

Im Gutachten vom 12.01.2024 wird nun eine mittlere Rauigkeitslänge von $z(0) = 0,5$ m für die Berechnung der Geruchsbelastung verwendet. Eine Begründung zu den verwendeten unterschiedlichen Werten wird nicht geliefert.

5.)

Auf Seite 23 unten des Gutachtens vom 12.01.2024 wird eine Ersatzanemometerposition angegeben. Diese ist in der Regel nach der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 16 zu bestimmen. Entsprechende Ausführungen oder log-Dateien des Programmes TAL-Anemo hierzu sind in dem Gutachten nicht zu finden

Abwägung:

zu 1.) Hinsichtlich der Erweiterungsabsichten wurde auf Seite 8 unten ein geplanter Mastbullenstall mit 300 Tierplätzen (geplanter Stall 4) beschrieben. In der Berechnung wurde ein Stall 4 mit 250 weiblichen Tieren angesetzt (siehe Tabelle auf Seite 16 und obere Tabelle auf Seite 17).

Der Stall 4 ist nicht geplant, sondern bereits vorhanden und umfasst 250 Tierplätze für Färsen (vgl. Abbildung 4, Seite 8 oben, Seite 16 und Seite 17 des Gutachtens vom 12.01.2024). Der auf Seite 8 unten unter "Erweiterungsabsichten" genannte Bullenstall südlich von Stall 4 ist weder errichtet, noch konkret geplant.

Gemäß Kommentar zu Anhang 7 der TA Luft 2021 kann auch in der Bauleitplanung "[...] Anhang 7 TA Luft zur Beurteilung herangezogen werden, wobei die zukünftige Geruchsimmissionsbelastung in der geplanten Wohnbebauung durch Ausbreitungsrechnung prognostiziert wird. Dabei werden ggf. auch die (konkreten) Planungen der Tierhaltungsanlagen im Umfeld der geplanten Bebauung berücksichtigt."

Sinngemäßer Wortlaut war bereits in der Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL enthalten.

Da im Jahr 2024 – ebenso wie im Jahr 2019 – keine konkrete Planung (z. B. Antrag auf Erlass eines Bauvorbescheids oder Bauantrags) vorlag, wurde der Bullenstall weder in der Prognose aus dem Jahr 2019 noch in der Prognose aus dem Jahr 2024 berücksichtigt. Unkonkrete Planungen oder bloße Absichten brauchen im Rahmen der Abwägungsentscheidung nicht berücksichtigt zu werden (vgl. BVerwG, B.v. 5.9.2000 - 4 B 56.00 - juris Rn. 7; BayVGh, U.v. 10.5.2016 - 9 N 14.2674 - juris Rn. 25). Darüber hinaus ist mittlerweile südlich von Stall 4 die Halle konkret geplant, welche in der Prognose berücksichtigt wurde.

zu 2.) In der oberen Tabelle auf Seite 17 werden in den letzten 3 Zeilen ein Mistlager 3, ein Silo 3 mit Gras- und Maissilage angegeben. Diese Quellen wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Das Mistlager 3 (823,4 GE/s bzw. 2,96424 MGE/h) und das Silo 3 mit Maissilage (76,8 GE/s bzw. 0,27648 MGE/h) und Grassilage (153,6 GE/s bzw. 0,55296 MGE/h) befinden sich in der geplanten Halle. Die Geruchsstoffströme auf S. 17, Tabelle oben, sind "grau" dargestellt, weil sie nicht explizit als einzelne Quellen angesetzt wurden. Zusammengefasst errechnet sich für die genannten Quellen ein Geruchsstoffstrom von 1.053,8 GE/s entspr. 3,79368 MGE/h. Aufgrund der Lagerung in der einseitig geöffneten Halle kann gemäß dem Landesamt für Umwelt Brandenburg ein Faktor bzgl. Geruchsemissionsminderung von 70 % angesetzt werden, woraus sich für die Halle ein Geruchsstoffstrom von 316,1 GE/s entspr. 1,13796 MGE/h errechnet (vgl. S. 17, Tabelle oben, Zeile "Halle"). Die Emissionen wurden in der Prognose berücksichtigt (vgl. Rechenlaufprotokoll S. 31).

zu 3.) Im Vorgänger-Gutachten vom 12.08.2019 wird zur Wahl der meteorologischen Daten ausgeführt, dass aufgrund des zu hohen Schwachwindanteils der DWD-Messstation München-Flughafen auf die Daten der DWD-Messstation München-Stadt zurückgegriffen wurden. Im vorliegenden Gutachten wurden nun aber die Daten der DWD Messstation München-Flughafen verwendet. Eine Begründung weshalb nun die Daten der Station München-Flughafen doch geeigneter sind, wurde nicht geliefert.

Die Wahl der Messstation München-Stadt und die Begründung im Gutachten aus dem Jahr 2019 basiert auf einem amtlichen Gutachten des Deutschen Wetterdienstes. Nach Aussage der argusim Umwelt Consult zur Übertragbarkeit meteorologischer Daten in 82239 Alling ist das Gutachten des DWD nicht mehr Stand der aktuellen Genehmigungspraxis und weist erheblichen Mangel bei der Beurteilung der Windgeschwindigkeitsverhältnisse auf. Grundsätzlich ist die Windverteilung von München-Stadt und München-Flughafen sehr ähnlich. Im DWD Gutachten werden die Windgeschwindigkeiten in Messhöhe mit den Sollwerten des statistischen Windfeldmodells verglichen; es fehlt jedoch die Umrechnung auf ein gemeinsames Bezugsniveau (Verhältnisse im flachen Land). Aufgrund der Messhöhe der Station München-Stadt (ca. 28 m) resultieren zu niedrige Windgeschwindigkeiten für den Standort in Alling, was zu höheren, unrealistischen Geruchsimmissionen führt. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurden im Rahmen der Begutachtung 2024 die meteorologischen Daten der Station München-Flughafen gewählt; die Ergebnisse im Gutachten 2019 sind konservativ.

zu 4.) Im Vorgänger-Gutachten vom 12.08.2019 wird zur Wahl der Rauigkeitslänge ausgeführt, dass ein Wert von $z(0) = 0,2$ m die Nutzungsbedingungen vor Ort am besten widerspiegeln würde. Im Gutachten vom 12.01.2024 wird nun eine mittlere Rauigkeitslänge von $z(0) = 0,5$ m für die Berechnung der Geruchsbelastung verwendet. Eine Begründung zu den verwendeten unterschiedlichen Werten wird nicht geliefert.

Die Prognose wurde – wie gewünscht – auf Basis der TA Luft 2021 durchgeführt.

Die Rauigkeitslänge wird auf Basis der Landnutzungen bestimmt. Der TA Luft 2021 liegt hierfür ein Kataster auf Grundlage des LBM-DE vor, während der TA Luft 2002 das Corine-Kaster zugrunde gelegt wurde.

Im Vergleich zur TA Luft 2002 wurden einzelne Landnutzungsklassen einer anderen Rauigkeitslänge zugeordnet. Aufgrund der Aktualisierungen bei der Rauigkeitslänge und dem Kataster kann daher auch bei identischen Gebieten eine nach TA Luft 2021 anzusetzende Rauigkeitslänge von der nach TA Luft 2002 bestimmten Rauigkeitslänge abweichen. Wird für eine bestehende Anlage eine neue Ausbreitungsrechnung nach TA Luft 2021 durchgeführt, muss daher die verwendete Rauigkeitslänge überprüft und gegebenenfalls hinsichtlich der aktuellen Vorgaben korrigiert werden.

5.) Auf Seite 23 unten des Gutachtens vom 12.01.2024 wird eine Ersatzanemometerposition angegeben. Diese ist in der Regel nach der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 16 zu bestimmen. Entsprechende Ausführungen oder log-Dateien des Programmes TAL-Anemo hierzu sind in dem Gutachten nicht zu finden.

Die Protokolldatei der Berechnung der Anemometerposition ist im Anhang enthalten.

Modell-Schicht	z [m]	X-Koordinate von EAP [m]	Y-Koordinate von EAP [m]	Mittlere Rauigkeit [m]	Anemometer-Höhe (ha) [m]	ha innerhalb Modell-Schicht
1	10,5 (9,0 - 12,0)	4445545,0	5333831,0	0,5	23,6	Nein
2	13,5 (12,0 - 15,0)	4445545,0	5333831,0	0,5	23,6	Nein
3	16,5 (15,0 - 18,0)	4445545,0	5333831,0	0,5	23,6	Nein
4	19,5 (18,0 - 21,0)	4445545,0	5333831,0	0,5	23,6	Nein
5	22,5 (21,0 - 24,0)	4445545,0	5333831,0	0,5	23,6	Ja
6	25,5 (24,0 - 27,0)	4445545,0	5333831,0	0,5	23,6	Nein
7	29,0 (27,0 - 31,0)	4445545,0	5333831,0	0,5	23,6	Nein
8	35,5 (31,0 - 40,0)	4445545,0	5333831,0	0,5	23,6	Nein
9	52,5 (40,0 - 65,0)	4445545,0	5333831,0	0,5	23,6	Nein
10	82,5 (65,0 - 100,0)	4445545,0	5333831,0	0,5	23,6	Nein

▲ Berechnete Ersatzanemometerposition für die Modellschicht der Anemometerhöhe
 ▲ Berechnete Ersatzanemometerpositionen für die Modellschichten
 ▲ Ausgewählter Anemometerort für Windfeldberechnung

Hilfe **Protokolldatei...** Auswahl Ort Abbruch OK

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.11 Wasserrecht

Es bestehen keine wasserrechtlichen Einwände.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.12 Straßenverkehrsamt

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine Einwände.

Hinweis:

Es ist darauf zu achten, dass an der Einmündung der Zufahrtsstraße zum neuen Baugebiet in die Brucker Straße der neu zu pflanzende Baum eine ungehinderte Sicht auf die von Biburg herkommenden Fahrzeuge ermöglicht. Das entsprechende Sichtdreieck ist freizuhalten!

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Sichtdreiecke werden wie empfohlen eingezeichnet. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.13 Kreisstraßenverwaltung

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Biburg Nord“ in der Gemeinde Alling bestehen keine Einwände.

Es wird empfohlen, die Sichtdreiecke gemäß RASt freizuhalten.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Sichtdreiecke werden wie empfohlen eingezeichnet. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2.14 Öffentlicher Personennahverkehr

Aus Sicht des ÖPNV ist kein Handlungsbedarf gegeben, da das geplante Bauvorhaben bereits gut an das MVV-Netz angebunden ist.

Aus Sicht des Radverkehrs bestehen grundsätzlich keine Einwände. An der Querungsstelle mit Mittelinsel ist es für die sichere Nutzbarkeit wichtig, die Sichtfelder an den Aufstellbereichen im Gehwegbereich von Sichthindernissen freizuhalten (z. B. Baum am östlichen Fahrbahnrand der Brucker Straße auf Höhe der Mittelinsel) und auch die weitere Ausgestaltungshinweise (Breite, ggf. Einfädelung des Radverkehrs auf Fahrbahn etc.) nach RASt/ERA/EFA/HBVA zu berücksichtigen. Am Beginn/Ende des straßenbegleitenden Zweirichtungsgeh/-radwegs (Brucker Straße, Knotenpunkt Ortseingang) ist auf eine sichere und eindeutige Gestaltung und Führung z. B. mittels Markierung/Beschilderung zu achten.

Es wird empfohlen, den Fuß- und Radweg vom nördlichen Ortseingang bis zur Mittelinsel fortzuführen und von der Pflanzung eines Baumes mitten auf dem Weg am Nordwesteck der Wertstoffinsel abzusehen („zu erhalten/zu pflanzen“ in Satzung vertauscht?). Die Brucker Straße ist Teil des landkreisweiten Radwegenetzes. Dies ist bei möglichen Umbauten zu beachten. Weiter wird empfohlen, Fahrradabstellanlagen für Anwohner zu überdachen oder entsprechende Räume mit geeignetem Rampenzugang bereitzustellen. Um die konfliktfreie Nutzung der lt. Begründungstext als gemeinsamer Fuß- und Radweg vorgesehenen Nord- Süd-Verbindung vom Wendehammer zur nördl. Stichstraße bzw. zur Münchner Str. zu ermöglichen, wird empfohlen, dafür nach RASt mind. 2,50 m (ggf. zzgl. der Sicherheitsräume zu Gebäuden, Einfriedungen etc.) anzusetzen und dies in der Planzeichnung als „F+R“ zu kennzeichnen.

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlung wird im Rahmen der Realisierung beachtet. Die Errichtung nach RASt mind. 2,50 m (ggf. zzgl. der Sicherheitsräume zu Gebäuden, Einfriedungen etc.) und Kennzeichnung als „F+R“ ist leider nicht möglich, da die Breite des bestehenden Fußweges im Süden dafür bei weitem nicht ausreichend ist. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

3 Landratsamt Fürstenfeldbruck (Schreiben vom 14.02.2024)

das Landratsamt nimmt wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Alling beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Biburg Nord“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Bauland für ortsansässige Bauwerber zu schaffen.

Im aktuellen Verfahren wird die Einholung der Stellungnahmen auf die betroffene Öffentlichkeit und berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beschränkt und mit einer verkürzten Frist zur Stellungnahme beteiligt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Im Unterschied zur bisherigen Planung wurden u.a. Änderungen zu den Ausgleichsflächen in die neue Planfassung eingearbeitet.

Die untere Naturschutzbehörde als Fachstelle des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hat das Referat für räumliche Planung und Entwicklung als zuständige Fachstelle für Bauleitplanungs-verfahren über die erfolgte Betroffenenbeteiligung informiert. Wir bitten darum, der Vollständigkeit halber künftig solche Verfahrensschritte auch an das Referat für räumliche Planung und Entwicklung zu richten.

Sonstiges

Aufgrund des übermittelten Beschlussbuchauszuges weisen wir darauf hin, dass bei der Behandlung der weiteren Stellungnahmen (erst nach der Betroffenenbeteiligung) das inzwischen angepasste immissionsschutztechnische Gutachten im Verfahren berücksichtigt und ggf. erneut veröffentlicht werden muss.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Naturschutz und Landschaftspflege

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden keine Bedenken mehr erhoben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

4 Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck (Schreiben vom 02.01.2024)

im Norden des geplanten Baugebietes befindet sich der Betrieb Braumiller. Es ist sicherzustellen, dass der Betrieb in seiner Bewirtschaftung (insbesondere der Weidewirtschaft) und seiner weiteren Entwicklungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Betrieb wurde im immissionsschutztechnischen Gutachten des IB Hock & Partner berücksichtigt. Die Gemeinde geht davon aus, dass hier keinerlei Beeinträchtigung stattfindet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

5 Wasserwirtschaftsamt München (Schreiben vom 20.12.2023)

Niederschlagswasserbeseitigung: Wie bereits mit Email vom 04.08.2023 erläutert, ist die Versickerung des Niederschlagswassers laut dem Baugrundgutachten vom 26.02.2019 generell technisch umsetzbar. Wir geben allerdings zu bedenken, dass hierbei- bis auf bei Aufschluss KRB 4- mit erheblichen Bodenaushub zu rechnen ist, da die sickerfähigen Schichten von 2-3 m mächtigen nicht-durchlässigen, bindigen Schichten überlagert sind.

Wir empfehlen deshalb, Rückhaltemaßnahmen auf dem jeweiligen Grundstück umzusetzen und/oder Alternativen zu betrachten.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise und Empfehlungen werden im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

6 Amperverband (Schreiben vom 19.12.2023)

Sie haben dankenswerterweise unsere Hinweise zum Standort unseres geplanten Pumpwerks zur Ableitung der Schmutzwässer aus dem im Betreff genannten Bebauungsplangebiet in der nunmehr vorgelegten Fassung berücksichtigt. Unseren Planentwurf zur wasserver- und abwasserentsorgungstechnischen Erschließung haben wir Ihnen mit unserer Stellungnahme vom 13. Juli 2023 zum Vorgängerentwurf des Bebauungsplans „Biburg Nord“ zugesandt. Dieser gilt unverändert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

7 Stadt Fürstenfeldbruck (Schreiben vom 12.12.2023)

zu oben genannter Planung bestehen seitens der Stadt Fürstenfeldbruck grundsätzlich keine Einwände.

Es werden jedoch genauere Angaben zum Anschluss und Verlauf des bestehenden Fahrradweges an der Brucker Straße zwischen Biburg und Gelbenholzen an das Plangebiet angeregt. Der Verlauf des bestehenden Radweges mit seitlichem Grünstreifen zwischen Radweg und Kraftfahrtstraße ist in der Plandarstellung nicht eindeutig nachvollziehbar. In der Begründung sollte der Anschluss des Planungsgebiets an die Fahrradverbindung zwischen Biburg und Gelbenholzen erwähnt werden.

Darüber hinaus sollte im Zuge des Bebauungsplanes die Sicherung einer leistungsfähigen Fuß- und Radwegeverbindung zur Münchner Straße geprüft und hierzu der geplante Fußweg am Westrand des Planungsgebietes entsprechend verbreitert werden, um auch eine Direktverbindung von der Brucker Straße zur Münchner Straße zu schaffen.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Errichtung einer leistungsfähigen Fuß- und Radwegeverbindung zur Münchner Straße nach RAST mind. 2,50 m (ggf. zzgl. der Sicherheitsräume zu Gebäuden, Einfriedungen etc.) und Kennzeichnung als „F+R“ ist leider nicht möglich, da die Breite des bestehenden Fußweges im Süden dafür bei weitem nicht ausreichend ist. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

8 Vodafone GmbH (Schreiben vom 05.01.2024)

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-SBayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise und Empfehlungen werden im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Biburg Nord“ in der Fassung vom 23.01.2024 mit den heute beschlossenen redaktionellen Änderungen als **Satzung.**

Der überarbeitete Plan erhält das Plandatum 27.02.2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

TOP 17 Baugebiet Biburg Nord, Auftragserteilung Straßenplanung

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt das Ingenieurbüro Ott Sobotta Schmidbauer beratende Ingenieure PartGmbH, Tutzing mit der Straßenplanung (Leistungsphasen 1-9) für das Baugebiet Biburg Nord.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

TOP 18 Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 08.04.2019 in Ergänzung der Zweckvereinbarung zur Betriebsführung der Wasserversorgung Gemeinde Alling vom 30.03.2017.

Beschluss:

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 08.04.2019 zur Ergänzung der Zweckvereinbarung zur Betriebsführung vom 30.03.2017 zwischen dem Amperverband und der Gemeinde Alling wird aufgehoben

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

2. Der Erste Bürgermeister o.V.i.A. wird berechtigt die beigefügte Vereinbarung zur Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrags der Parteien vom 08.04.2019 in Ergänzung der Zweckvereinbarung zur Betriebsführung der Wasserversorgung Alling vom 30.03.2017 (ZV) zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

TOP 19 Bestimmung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung "Trinkwasserversorgung der Gemeinde Alling" 2023

Beschluss:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV), Renatastraße 73, 80639 München, wird mit der Prüfung (prüferische Durchsicht) des Jahresabschlusses „Trinkwasserversorgung der Gemeinde Alling“ des Wirtschaftsjahres 2023 beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

TOP 20 Jahresbericht 2023 Gemeinde-Bücherei Alling

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den mündlichen Vortrag sowie den Jahresbericht 2023 der Gemeinde-Bücherei-Alling zur Kenntnis.

TOP 21 Kommunale Verkehrsüberwachung

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Vortrag des Ersten Bürgermeisters zur Kenntnis.

TOP 22 Durchführung einer Verkehrsbefragung

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt den Ersten Bürgermeister o. V. i. A. die Verkehrsbefragung mit den Änderungen bei den Punkten 3 und 18 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	5
Persönlich beteiligt:	

TOP 23 Windenergie Sonderbauflächen Gemeinde Alling, Auftragserteilung Standortanalyse

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt das Büro brugger_landschaftsarchitekten_stadtplaner_ökologen aus 86551 Aichach mit der Standortanalyse zu potentiellen Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Alling in Höhe von 14.244,30€/brutto.

Abstimmungsergebnis:

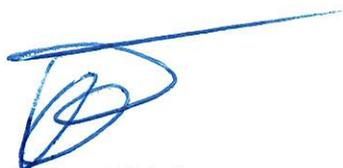
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	

TOP 24 Sonstiges

- **Der Erste Bürgermeister zeigt dem Gemeinderat anhand verschiedener Muster eine Auswahl an den Bodenbelagsfarben für die Gruppenräume des Kinderhauses, die von den Architekten vorgeschlagen wurden. Die Architekten raten zu einem hellgrauen Farbton. Der Erste Bürgermeister wird klären wie dringlich die Entscheidung der Bodenbelagsfarben ist und den Gemeinderat in der März Sitzung darüber abstimmen lassen.**
- **GR-Lang erkundigt sich beim Bauamtsleiter Herrn Kral nach dem aktuellen Stand bzgl. des Kriegerdenkmals. Herr Kral antwortet, dass er jede Woche beim Landratsamt nachhakt aber noch keine Antwort über den aktuellen Stand erhalten hat. Das Gremium wird bei Neuigkeiten informiert.**
- **GR-Stenzer merkt an, dass Zuschauer hinter ihr die ganze Sitzung über sich lautstark unterhalten. Sie bittet den Ersten Bürgermeister beim nächsten Mal um Ruhe zu bitten. Der Erste Bürgermeister stimmt dem zu.**



Stefan Joachimsthaler
Erster Bürgermeister



Lukas Ehleiter
Schriftführer